

Regelung zum Verfahren bei In-sich-Geschäften

Stand: 08.07.16

**Richtlinie zur Umsetzung in der
Vestischen Arbeit
Jobcenter Kreis Recklinghausen**

Inhaltsverzeichnis

A. INTENTION.....	3
B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1. Grundgesetz (GG), Verfassung der Länder	5
2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).....	5
3. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).....	5
4. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).....	5
5. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	5
6. Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	5
C. ANWENDUNGSGEBIETE	6
1. (Rechts-)formen.....	6
2. Förderleistungen.....	7
D. FALLKONSTELLATIONEN	8
1. Fallbeispiel: Einstellung bei einer Stadtverwaltung	8
2. Fallbeispiel: Vorstandsarbeit	8
3. Fallbeispiel: Einflussnahme auf die Förderentscheidung.....	8
4. Fallbeispiel: Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse.....	9
E. VERFAHRENSREGELUNG	9
F. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE	10

A. Intention

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen umfasst neben dem Fachbereich J zehn lokale Einheiten mit ca. 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand: Juni 2016). Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich ehrenamtlich in Vereinen ein, leisten Vorstandstätigkeiten oder haben familiäre Verflechtungen in die Privatwirtschaft. Verflechtungen bestehen jedoch auch zwischen dem Jobcenter Kreis Recklinghausen und den einzelnen Stadtverwaltungen und ihrer öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechts- und Organisationsformen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung (Kommunale Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 Abs. 2 GG). Hierzu zählen auf dem öffentlich-rechtlichen Sektor unter anderem Eigen- und Regiebetriebe sowie Anstalten öffentlichen Rechts und Zweckverbände, auf dem privatrechtlichen Sektor die GmbH und AG.

Weitere Fallkonstellationen sind denkbar. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zur Integration der erwerbsfähigen Leistungsbezieher bzw. zur Heranführung an den Arbeitsmarkt steht dem Jobcenter Kreis Recklinghausen eine Vielzahl an Integrationsinstrumenten zur Verfügung. Hier kommt es auch zur Begründung von Förderverhältnissen mit entsprechendem Geldmittelfluss zwischen den Jobcentern und den Stadtverwaltungen bzw. deren Betrieben. Diese können als „In-sich-Geschäfte“ bezeichnet werden. Der Ursprung der Bezeichnung fußt im Bürgerlichen Gesetzbuch und ist in § 181 BGB normiert. In-sich-Geschäft bedeutet, dass jemand ein Rechtsgeschäft im eigenen Namen oder im Namen eines von ihm Vertretenen mit sich selbst als Vertreter eines Dritten abschließt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Irritationen im täglichen Geschäft zu vermeiden. Es ist nicht das Ziel dieser Regelung, Förderungen zu verhindern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen beim Treffen von Entscheidungen vor möglicher Einflussnahme geschützt und abgesichert werden. Verdachtsmomente auf Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung im Amt werden verhindert. Beide können disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen haben. Die (neutrale) Außendarstellung der Behörde ist zu wahren, einem missbräuchlichen Förderverhalten ist vorzubeugen.

Durch die Richtlinie zur Regelung des internen Organisationsablaufes in Bezug auf entsprechende Sachverhalte werden korrekte, transparente und nachvollziehbare Verhaltensstandards in der Verwaltung Jobcenter Kreis Recklinghausen geschaffen.

Insbesondere bei einer internen Förderung ist nicht außer Acht zu lassen, dass der Bund die Aufwendungen für die Grundsicherung von Arbeitsuchenden einschließlich der Verwaltungskosten trägt.¹ In diesen Fällen käme es zu einer Doppelfinanzierung, da die Personalkosten im Verwaltungskostenhaushalt angesiedelt sind, Förderungen im Bereich M+I aus dem Eingliederungstitel finanziert werden.

¹ § vgl. § 6b SGB II

B. Rechtliche Grundlagen

1. **Grundgesetz (GG), Verfassung der Länder**
[Artikel 28 GG](#) [Kommunale Selbstverwaltungsgarantie](#)
2. **Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**
[§ 6b SGB II](#) [Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger](#)
[§ 16 SGB II](#) [Leistungen zur Eingliederung](#)
[§ 16e SGB II](#) [Förderung von Arbeitsverhältnissen](#)
[§ 16d SGB II](#) [Arbeitsgelegenheiten](#)
[§ 16f SGB II](#) [Freie Förderung](#)
3. **Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**
[§ 81 SGB III](#) [Grundsatz](#) (beruflicher Weiterbildung)
[§ 88 SGB III](#) [Eingliederungszuschuss](#)
4. **Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**
[§ 16 SGB X](#) [Ausgeschlossene Personen](#)
5. **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
[§ 181 BGB](#) [Insichgeschäft](#)
6. **Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**
[§ 107 GO](#) [Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung](#)
[§ 107a GO](#) [Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung](#)
[§ 108 GO](#) [Unternehmungen und Einrichtungen des privaten Rechts](#)
[§ 109 GO](#) [Wirtschaftsgrundsätze](#)

C. Anwendungsgebiete

Wie eingangs beschrieben, eröffnet das Grundgesetz den Kommunen die Möglichkeit, unternehmerisch tätig zu werden; können Mitarbeiter privat über Vorstandstätigkeit und/oder Ehrenämter Doppelfunktionen innehaben, verwandtschaftlich verflochten sind. Die folgende Tabelle und die Nennung der Förderleistungen sollen exemplarisch eine Übersicht über mögliche Konstellationen bieten.

1. (Rechts-)formen

Eine Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Betätigungsformen einer Gemeinde und Möglichkeiten von privater Betätigung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Folgenden zur Veranschaulichung von möglichen Berührungspunkten dargestellt:

Kommunale Selbstverwaltung im Rahmen Art. 28 GG, §§ 107 ff GO NRW	Vorstandstätigkeit / Ehrenamt	Familien- bzw. Verwandtschaftsverhältnisse
Regiebetrieb ²	Wohlfahrtsverbände ³	Siehe § 16 Abs. 5 SGB X (insbesondere Verwandte/Verschwägerte in gerader Linie)
Eigenbetrieb ⁴	Hilfsorganisationen ⁵	Personen in fester Partnerschaft
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung ⁶	Wohltätigkeitsorganisationen ⁷	
Zweckverband ⁸	Vereine ⁹	
Anstalt öffentlichen Rechts ¹⁰	kirchliche Träger ¹¹	
GmbH ¹²	soziale Träger ¹³	
AG ¹⁴	Gewerkschaften ¹⁵	
	Verbände ¹⁶	

² rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich unselbständiger Teil der Kommunalverwaltung

³ Diakonisches Werk

⁴ Unselbständiger Teil der Gemeinde, wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zentraler Betriebshof Gladbeck)

⁵ THW

⁶ Organisation wie Eigenbetrieb, jedoch ohne Ausführung von wirtschaftlicher Betätigung, daher „ähnlich“ (Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen)

⁷ AWO, Caritas

⁸ Zusammenschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Erfüllung freiwilliger oder pflichtiger Aufgaben (GKD)

⁹ Sportvereine, Tierschutzvereine

¹⁰ Institution zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, rechtlich selbständig, mit Diensttherrenfähigkeit (Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR)

¹¹ Familienzentren, kirchliche Kindergärten

¹² Gesellschaft mit beschränkter Haftung, juristische Person des Privatrechts, gegenüber ihrer Trägergemeinde verselbständigt, jedoch mit dem Zweck der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, begrenzte Haftung in Höhe des Mindeststammkapitals von 25.000 € (Hertener Stadwerke, Prosoz Herten)

¹³ Sozialwerk St. Georg

¹⁴ Aktiengesellschaft, juristische Person des Privatrechts, vergl. GmbH, Stammkapital hier: 50.000 €.

¹⁵ Ver.di, Komba

¹⁶ StadtSportVerband

2. Förderleistungen

Mögliche Anwendungsgebiete in den Bereichen SGB II können folgende Förderleistungen sein:

- § 16e SGB II [Förderung von Arbeitsverhältnissen \(ab 01.04.2012\)](#) (FAV)
z.B. Kundenzuweisung zum Betriebshof in die technischen Dienste
- § 16d SGB II [Arbeitsgelegenheiten](#) (AGH)
z.B. Initiierung einer Maßnahme bei den Entsorgungsbetrieben in der Grünpflege
- § 16f SGB II [Freie Förderung](#) (FF)
z.B. Umwandlung Vest zur Umwandlung eines Minijobs in eine Teilzeitstelle für eine kommunale Reinigungskraft
- § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III [Maßnahmen beim Arbeitgeber](#) (MAG)
Maßnahme bei einem städtischen Betrieb zur Eignungsfeststellung
- § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III [Eingliederungszuschuss](#) (EGZ)
Lohnkostenzuschuss für z.B. einen neuen Mitarbeiter im technischen Support
- § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 bis 87, 131a und 131b SGB III [Berufliche Weiterbildung](#)
Förderung beruflicher Weiterbildung und Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (FbW und WeGebAU)
Einstellungszusage zur Initiierung einer beruflichen Weiterbildung für eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. Tätigkeitswechsel und Stundenausbau nach einer Weiterbildung in einer von einem Träger geführten Senioreneinrichtung

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird exemplarisch unter Punkt D dargestellt.

Diese Richtlinie ist neben den einschlägigen Richtlinien für die jeweiligen Förderinstrumente auf alle hier genannten Förderinstrumente anzuwenden.

D. Fallkonstellationen

1. Fallbeispiel: Einstellung bei einer Stadtverwaltung

Die örtlichen Vermittlungsservices führen die Stellenangebote der jeweiligen Kernverwaltung und unterbreiten Vermittlungsvorschläge. Es wird ein geeigneter Bewerber identifiziert. Die Einstellungsbehörde beantragt eine Förderung zum Ausgleich von Minderleistungen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung sind die Fördervoraussetzungen erfüllt. Nach ausführlicher Dokumentation wird der Vorgang über die örtlich und sachlich zuständige Teamleitung dem Fachbereich J zur Entscheidung übergeben (Entscheidungsvorbehalt).

2. Fallbeispiel: Vorstandsarbeit

Führungskraft A im Jobcenter ist Vorstandsmitglied eines gemeinnützigen Verbandes. Ein Bewerber kann im Verband eingestellt werden. Der Bewerber ist förderbar im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II, bei besonderer Leistungseinschränkung. Zuständig für die Bearbeitung der Förderleistung im Jobcenter ist ein der Führungskraft A unterstellter Mitarbeiter B. Leistungen im Rahmen der Freien Förderung sind mitzeichnungspflichtig durch die jeweilige Führungskraft. Auf Grund der Interessenskollision mit dem Ehrenamt wird nach ausführlicher Dokumentation dieser Vorgang über die örtlich und sachlich zuständige Teamleitung dem Fachbereich J zur Entscheidung übergeben (Entscheidungsvorbehalt).

3. Fallbeispiel: Einflussnahme auf die Förderentscheidung

Eine Firma beantragt zur Einstellung eines neuen Mitarbeiters eine Förderleistung. Der neue Mitarbeiter ist langzeitarbeitslos und soll mit einem Aufwand über das übliche Maß einer normalen Einarbeitung hinausgehend eingearbeitet werden. Der zuständige VS ist mit dem Vorgang betraut, prüft die Gewährung eines Eingliederungszuschusses. Zur Angebotsunterbreitung nimmt der VS-Mitarbeiter Kontakt mit der Firma auf. Der dortige Ansprechpartner ist mit dem Angebot nicht einverstanden. Er weist auf seine Position im örtlichen Stadtrat hin, nennt die Verbindung zum Bürgermeister und fordert eindringlich eine Überprüfung der Förderentscheidung. Nach ausführlicher Dokumentation wird der Vorgang über die örtlich und sachlich zuständige Teamleitung dem Fachbereich J zur Entscheidung übergeben (Entscheidungsvorbehalt).

4. Fallbeispiel: Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse

Der Ehemann einer VS-Mitarbeiterin führt ein Unternehmen und sucht Mitarbeiter. Das entsprechende Stellenangebot wird aufgenommen. Die Bewerbersuche ist erfolgreich, ein möglicher passender Bewerber ist identifiziert, dieser soll im Rahmen einer MAG 14 Tage eignungsprobt werden. Nach ausführlicher Dokumentation wird der Vorgang über die örtlich und sachlich zuständige Teamleitung dem Fachbereich J zur Entscheidung übergeben (Entscheidungsvorbehalt).

E. Verfahrensregelung

Der Entscheidungsvorbehalt liegt beim FB J. Die Vorentscheidung und die ausführliche Dokumentation obliegen der grundsätzlich örtlich und sachlich zuständigen Einheit.

Bei Förderungen, die einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, ist zu beachten, dass das Verfahren zweistufig zu betrachten ist. Betroffen sein von dieser Regelung können sowohl die entscheidende Person als auch die genehmigende Person. Grundsätzlich sind die bisherigen Entscheidungswege weiterhin einzuhalten. Nach Treffen der Vorentscheidung in der lokalen Einheit erfolgt die Weitergabe des vollständigen Vorgangs mit der Begründung zur Fördernotwendigkeit an den Fachdienstleiter des Fachdienstes 80 über die jeweils örtlich und sachlich zuständige Teamleitung zur abschließenden Entscheidung. Zum Verfahren ist der Vordruck „Entscheidungsvorbehalt_Fachbereich_J_In_sich_Geschaefte“ aus dem Fachverfahren Open verbindlich zu nutzen. Er ist im Fachverfahren OPEN/PROSOZ unter dem Bereich Bescheide / M+I / Lokale_Ablage_M+I hinterlegt.

Die vorentscheidende Einheit erhält eine Rückmeldung zum Ergebnis. Bei negativer Entscheidung ist gemäß der Verfahrensregeln zum Einzelfall zu verfahren. Auf die jeweilige Richtlinie ([Punkt C](#)) wird hiermit hingewiesen.

F. Zeichnung der Richtlinie

Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 01.07.2016

Sachbearbeiterin	Ressortleiter	Fachdienstleiter
Richtlinien u. Vordrucke	Zentrale Abrechnung	Fachdienst 80
Ressort 80.1	Ressort 81.2	

Stefanie Ritterswürden	Rolf Kendziora	Patrick Hundt
------------------------	----------------	---------------

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.